

Freie Christliche Schule Düsseldorf

Turnhallenordnung für Schülerinnen und Schüler

06.10.2006

1. Keine Schülerin / kein Schüler darf den Umkleideraum und die Turnhalle ohne Erlaubnis der Lehrpersonen betreten oder verlassen. Der Aufenthalt in einem anderen als dem zugewiesenen Raum ist verboten.
2. Die Turnhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen mit durchgehend heller Sohle betreten werden. Schuhe mit Stollen sind nicht zulässig.
3. Für die Jungen ist das Betreten des Mädchenumkleideraumes verboten, ebenso für die Mädchen das Betreten des Jungenumkleideraumes.
4. Essen und Trinken sind in der Turnhalle verboten.
5. Das Entnehmen und Benutzen der vorhandenen Geräte, Bälle etc. darf nur mit Erlaubnis eines Sportlehrers zum von ihm festgesetzten Zweck erfolgen. Schäden daran sind sofort dem Sportlehrer zu melden.
6. Schüler dürfen den Übungsraum (zum Beispiel zum Besuch der Toilette) nur mit Erlaubnis des Sportlehrers verlassen.
7. Dinge, die eine Verletzungsgefahr in sich bergen, und Wertgegenstände sollen nicht mit in den Sportunterricht gebracht werden. Für letztere kann auch keine Haftung übernommen werden. Schüler, die doch solche Sachen dabei haben, müssen sie für die Dauer des Sportunterrichts beim Lehrer abgeben.
8. Fundsachen (Wertgegenstände, Sportkleidung, Sportgeräte usw.) müssen der aufsichtsführenden Lehrperson übergeben werden.
9. Schüler oder Schülerinnen, die nicht am Sportunterricht teilnehmen können (Erkrankung, Sportzeug vergessen usw.), halten sich in dem ihnen vom Sportlehrer zugewiesenen Bereich (Bänke) auf. Sie folgen ohne zu stören dem Unterrichtsgeschehen. Verboten sind sportfremde Beschäftigungen wie Lesen, Musikhören usw.
10. Das wiederholte Vergessen des Sportzeuges hat eine Strafe durch den Sportlehrer zur Folge; in schweren Fällen erfolgt ein Gespräch mit den Eltern.
11. Mit Volley-, Basket-, Gymnastik- oder Handbällen darf auf keinen Fall Fußball gespielt werden. Es ist verboten, sich auf Bälle zu setzen.
12. Der Aufenthalt in den Geräteräumen ist nur mit Erlaubnis des Lehrers gestattet (zum Beispiel zum Entnehmen und Zurückbringen von Geräten).
13. Das Turnen an Halleneinrichtungen (z.B. Basketballkörbe, Tore) ist verboten. Das Turnen an Hallengeräten (z.B. Klettergerüste, Seile) ist nur mit Erlaubnis des Lehrers gestattet.
14. Das Öffnen der Außentüren der Turnhalle ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsperson gestattet. Die Türen dienen als Notausgang.